

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft (SNG)

Version Dezember 2015

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO) SIWF** vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [**Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.**](#)

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Neurologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische neurologische Kernfortbildung</p>

- Nicht strukturierte Fortbildung
- Nicht nachweispflichtig
- Automatische Anrechnung

- Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder des SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.
- Nachweispflichtig
- Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar

- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch den Fortbildungsbeauftragten der SNG (Kontaktdetails via www.swissneuro.ch)
- Nachweispflichtig
- Mindestens 25 Credits erforderlich
- Auflagen gemäss FBP der SNG

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Neurologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen neurologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Neurologie gilt eine Fortbildung, die für ein neurologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels für Neurologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SNG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.swissneuro.ch > Veranstaltungskalender.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische neurologische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführte Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SNG, wie zum Beispiel der Jahrestagung	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen neurologischen Gesellschaften	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen zu neurologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen neurologischen Gesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen der vom SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten für Neurologie	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die neurologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer neurologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztauthor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztauthor auf dem Gebiet der Neurologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und von E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der SNG erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) es muss sich um eine fachspezifische Veranstaltung handeln (inkl. Klinische Neuropathologie)
- b) die Veranstaltung muss hauptsächlich durch Referenten neurologischer Herkunft bestückt sein
- c) die Veranstaltung muss auf www.swissneuro.ch publiziert sein
- d) das Sponsoring muss ausgewiesen sein
- e) monogesponserte Veranstaltungen werden nicht anerkannt. Als Monosponsoring gilt auch das Sponsoring durch 2 Firmen mit dem gleichen Mutterhaus bzw. das Sponsoring durch 2 an sich unabhängige Firmen, welche jedoch über ein bestimmtes Produkt klar miteinander in Beziehung stehen.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»](#) (Schweiz. Ärztezeitung 2013;94: 1/2, 12-17) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter www.swissneuro.ch festgehalten. Der Antrag ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbstständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen – sobald verfügbar - fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF. Bis dahin muss die absolvierte Kernfortbildung und die erweiterte Fortbildung im offiziellen Fortbildungsprotokoll der SNG erfasst werden.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren können die Kategorien und Limitationen beliebig kumuliert und übertragen werden. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die SNG behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel für Neurologie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SNG-Fortbildungsdiplom.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharzttitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet der Fortbildungsbeauftragte der SNG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SNG.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Fortbildungsdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SNG legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf CHF 300.00. Die Mitglieder der SNG sind von der Gebühr befreit.

9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 21. Dezember 2015 genehmigt.

Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 26. März 2010.